

K01.V07 Vorsorgliche Beweissicherung bei Fremdbaustellen

Einleitung

Bei der Erstellung von Bauwerken durch Dritte in der Nähe von Infrastrukturbauten im Eigentum des GVRZ, müssen diese schadlos gehalten werden und der reguläre Betrieb sichergestellt sein. Den Nachweis dafür hat die Bauherrschaft des Drittprojektes mit Zustandsaufnahmen vor, während und nach der Bautätigkeit zu erbringen. Sollten Schäden an Infrastrukturbauten des GVRZ durch die Drittvorhaben entstanden sein, bilden die Zustandsaufnahmen ein wichtiges Element der Beweissicherung.

Art und Umfang der Beweissicherungen

1. Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten ist dem GVRZ ein Überwachungskonzept zur Freigabe zuzustellen.
2. In jedem Fall beinhaltet das Überwachungskonzept eine optische Inspektion (Kanal-TV-Aufnahmen) und eine Druckprüfung nach den einschlägigen Normen vor Baubeginn sowie eine Überwachung mittels Erschütterungsmessgeräten (Geophonen) und Nivellement während den Bauarbeiten.
3. Je nach Bauverfahren und oder Baugrund ist das Überwachungskonzept zu ergänzen.
4. Der GVRZ stellt der Bauherrschaft die eigenen Inspektionsergebnisse zur Verfügung. Falls diese nicht älter als 2 Jahre sind, können diese zur Dokumentation des Zustandes vor Baubeginn verwendet werden.
5. Die Anlagen des GVRZ dürfen nur in Begleitung von Mitarbeitenden des GVRZ betreten werden. Es dürfen keine Schächte, Tore oder Türen selbständig geöffnet werden.
6. Der Beginn der Arbeiten ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus anzumelden.
7. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind erneut eine optische Inspektion sowie eine Druckprüfung durchzuführen. Die Resultate sind dem GVRZ vorzulegen.
8. Falls die Bettung der GVRZ-Leitung / Schacht durch die Bautätigkeit beeinträchtigt oder die Leitung frei gelegt werden sollte, muss diese nach Bauabschluss wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden.
9. Sämtliche Aufwendungen zur Überwachung und allfälligen Wiederinstandstellung gehen zu Lasten der Bauherrschaft des Drittprojektes.

Autor:	dw	Stand:	dw	Freigegeben:		Seite:	
Datei:	K01.V07	01.03.2022		01.03.2022		1 von 1	